

25 VORSCHLÄGE ZUR VEREINFACHUNG DES STEUERAUSGLEICHS

Die Arbeitnehmer:innenveranlagung ist komplex. Für viele Steuerpflichtige ist daher die selbständige Durchführung des Steuerausgleichs nicht machbar. Häufig entgehen den Arbeitnehmer:innen hohe Summen an Steuergutschriften. Eine drastische Vereinfachung ist daher aus Arbeitnehmer:innensicht und auch aus verwaltungswirtschaftlichen Gesichtspunkten nötig.

FAMILIENBESTEUERUNG

1. AUTOMATISCHE OPTIMIERUNG FAMILIENBONUS PLUS

Die steuerlichen Begünstigungen für Familien sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Steuergutschriften von mehreren 1.000 Euro sind keine Seltenheit. Doch die steueroptimale Beantragung ist komplex, und so werden diese Gutschriften von vielen Steuerpflichtigen nicht vollständig ausgeschöpft.

Um diesem Problem entgegenzuwirken, soll FinanzOnline eine automatische Optimierung dieser steuerlichen Begünstigungen bieten. Dafür sollte eine automatische Optimierung des Familienbonus Plus - unter Miteinbeziehung des Partner:inneneinkommens (ggf. nach Zustimmung, um Datenschutzbedenken auszuräumen) - vorgenommen werden.

Dem Finanzamt sind alle familiären und einkommensteuerlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen bekannt. Eine antragslose Optimierung und Auszahlung des Familienbonus Plus an die berechtigten Elternteile unterstützt Eltern und erspart dem Finanzamt zeitaufwendige Rechtsmittelbearbeitungen bei falschen Anträgen. Eigenständige Beantragungen sollen weiterhin möglich sein.

2. AUTOMATISCHE BEANTRAGUNG DES KINDERMEHRBETRAGES BEI ALLEINERZIEHER:INNEN UND ALLEINVERDIENER:INNEN

Der Kindermehrbetrag beträgt € 700 Euro pro Kind und ist im Wesentlichen ein Ersatz für den Familienbonus Plus bei zu niedrigen Einkommen. Oft wird jedoch auf die Beantragung vergessen, bzw. ist die Notwendigkeit der Beantragung vielen nicht bekannt. Eine automatische Berücksichtigung des Kindermehrbetrages zumindest bei Alleinerzieher:innen und Alleinverdiener:innen ist technisch leicht umsetzbar. Bei anderen Anspruchsberechtigten sollte wiederum eine Optimierung ähnlich wie beim Familienbonus Plus vorgenommen werden.

3. AUTOMATISCHE BERÜCKSICHTIGUNG DES MEHRKINDZUSCHLAGES

Der Mehrkindzuschlag in Höhe von € 23,30 pro Monat pro Kind steht ab dem 3. Kind zu. Eine Familie mit 4 Kindern erhält so € 559,20 pro Jahr. Da die Beantragung manuell zu erfolgen hat, wird vielfach auf diese Begünstigung vergessen. Die automatische

Berücksichtigung des Mehrkindzuschlages ab 3 Kindern mit Familienbeihilfenbezug im Zuge der Veranlagung würde hier eine deutliche Erleichterung darstellen.

4. AUTOMATISCHE BERÜCKSICHTIGUNG DES FREIBETRAGES FÜR ERHÖHTE FAMILIENBEIHILFE

Besteht Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe aufgrund der erheblichen Behinderung eines Kindes (ab 50 %), so steht ein pauschaler Freibetrag in der Höhe von € 262 pro Monat (€ 3.144 pro Jahr) zu. Diese nicht unerhebliche Begünstigung sollte ebenfalls automatisch berücksichtigt werden, so sie nicht manuell von den Eltern beantragt wird. Eine Optimierung zwischen den Eltern sollte ebenfalls automatisch erfolgen.

5. HINWEIS AUF ANSPRUCH DES ALLEINVERDIENER/ERZIEHER-ABSETZBETRAGES

Ist dem Finanzamt aufgrund der Aktenlage bekannt, dass die Voraussetzungen für den Alleinverdiener:innenabsetzbetrag oder Alleinerzieher:innenabsetzbetrag gegeben sind (mehr als 6-monatiger Familienbeihilfenbezug, Einkommen des:der Partners:Partnerin unter der Zuverdienstgrenze bzw. alleinerziehend), dann soll eine automatische Information über die Möglichkeit des Absetzbetrages beim jeweiligen Elternteil erfolgen.

WERBUNGSKOSTEN

6. ERHÖHUNG DES WERBUNGSKOSTENPAUSCHALES

Der Freibetrag von € 132 jährlich gilt bereits seit Einführung des EStG 1988. Zum Vergleich, in Deutschland beträgt das Werbungskostenpauschale € 1.230 pro Jahr. Eine schrittweise Anhebung würde eine Verwaltungsvereinfachung sowohl für die Steuerpflichtigen als auch das Finanzamt bewirken. Als erster Schritt sollte eine Anhebung auf € 300 erfolgen.

7. AUTOMATISCHE MELDUNG VON SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGEN

Werden Sozialversicherungsbeiträge selbst eingezahlt (z.B. aufgrund einer geringfügigen Nebenbeschäftigung, der Mitversicherung von Angehörigen oder aufgrund einer studentischen Krankenversicherung), so können diese im Steuerausgleich geltend gemacht werden. Aufgrund der Negativsteuer wirkt diese Eintragung auch bei geringen Einkommen.

Da viele Personen sich dieser Absetzbarkeit nicht bewusst sind, sollte eine automatische Datenübermittlung von den Krankenversicherungsträgern (hauptsächlich ÖGK) erfolgen und diese vom Finanzamt wie bei der automatischen Datenübermittlung der Spenden automatisch berücksichtigt werden.

8. AUFNAHME DER BETRIEBSRATSUMLAGE IN DEN JAHRESLOHNZETTEL

Die Betriebsratsumlage stellt sonstige Werbungskosten dar. Derzeit müssen die bezahlten Beträge oft selbst addiert oder von den Lohnzetteln abgelesen und manuell eingetragen werden. Eine Aufnahme in den Jahreslohnzettel bedeutet kaum Mehraufwand für die

Lohnverrechnung und würde eine automatische Berücksichtigung im Rahmen des Steuerausgleiches durch das Finanzamt ermöglichen.

9. ÜBERNAHME ERGEBNIS PENDLERRECHNER

Besteht Anspruch auf Pendlerpauschale, so hat die Berechnung durch den Pendlerrechner des BMF zu erfolgen. Um den Steuerausgleich zu vereinfachen, sollte es eine Möglichkeit geben, die Ergebnisse des Pendlerrechners automatisch zu übernehmen. Dies könnte durch eine Integration des Pendlerrechners in die Steuererklärung erfolgen.

10. VORSCHLAG ADRESSEN FÜR PENDLERRECHNER

Um die Berechnung des Pendlerpauschales zu vereinfachen, könnte der Pendlerrechner die im Jahreslohnzettel gemeldeten Adressen automatisch für die Berechnung vorschlagen. Da die Adressen im Jahreslohnzettel abweichen können (z.B. ist die Arbeitsstätte nicht immer die Adresse der Firma), soll man weiterhin manuelle Eintragungen vornehmen können.

11. ERWEITERUNG PENDLERRECHNER

Wird unterjährig das Dienstverhältnis oder der Arbeitsort gewechselt, so hat dies auch Auswirkungen auf die Höhe des Pendlerpauschales. Derzeit muss in diesen Fällen eine manuelle Berechnung anhand der einzelnen Monate vorgenommen werden, und diese dann manuell addiert und in die Steuererklärung aufgenommen werden. Dies kann schnell unübersichtlich und komplex werden. Um die Nutzer:innenfreundlichkeit zu erhöhen, sollte der Pendlerrechner Monatsbetrachtungen zulassen - ähnlich dem Formular L1k-bF beim Familienbonus Plus.

AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

12. AUTOMATISCHE BERÜCKSICHTIGUNG VON BEHINDERUNGEN

Das Sozialministeriumsservice stellt einen amtlichen Grad der Behinderung fest. Dieser Grad der Behinderung verleiht Anspruch auf einen pauschalen Steuerfreibetrag und ermöglicht medizinische Ausgaben im Zusammenhang mit einer Behinderung ohne Selbstbehalt geltend zu machen. Eine automatische Übermittlung, Anzeige im Steuerakt und Berücksichtigung des Grades der Behinderung wäre eine große Erleichterung.

13. AUTOMATISCHE BERÜCKSICHTIGUNG DES PFLEGEGERELDES

Auch Pflegegeldbezieher:innen dürfen medizinische Ausgaben ohne Selbstbehalt geltend machen. Hier wäre es ebenfalls hilfreich, wenn das Pflegegeld im Steuerakt angezeigt wird, und die entsprechenden Felder vorausgefüllt werden mit einem Hinweis auf die besonderen Freibeträge.

14. FREIBETRÄGE BEI BEHINDERUNG VEREINFACHEN BZW. ERHÖHEN

Derzeit können sowohl pauschale Freibeträge als auch zusätzliche Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Behinderung stehen, abgesetzt werden. Da die Freibeträge aber seit geraumer Zeit nicht angepasst wurden, sind sie heute oft vernachlässigbar. Der geringste Freibetrag bei 25 % Behinderung beträgt gerade einmal € 124 pro Jahr. Das entspricht einer Steuerersparnis von ca. € 3 pro Monat.

Daher sollten die pauschalen Freibeträge deutlich angehoben werden. Um gleichzeitig eine Entlastung bei Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung zu erzielen, könnte bei einer größeren Anhebung die Möglichkeit gestrichen werden, zusätzliche Ausgaben geltend zu machen. Dann bestünde die Wahl: man erhält automatisch hohe Freibeträge ohne Aufwand, oder man weist manuell Aufwendungen nach, wenn dies günstiger ist.

Dies gilt auch für die Freibeträge bei erheblich behinderten Kindern.

INTERNATIONAL

15. DATENÜBERMITTLUNGEN ANZEIGEN

Beziehen in Österreich ansässige Personen Einkünfte aus dem Ausland, werden diese vielfach von den ausländischen Finanzverwaltungen an das Finanzamt gemeldet. Dabei kann es sich beispielsweise um Pensionen, Einkünfte aus ausländischen Dienstverhältnissen oder Kapitaleinkünften handeln.

Um den Steuerpflichtigen die Meldung dieser Einkünfte zu erleichtern, sollten die Datenübermittlungen aus dem Ausland im Steuerakt angezeigt werden.

16. EINFACHERE ÜBERNAHME AUSLÄNDISCHER EINKÜNFTE

Um die Datenübermittlungen aus dem Ausland in die Veranlagung zu übernehmen, ist eine rechtliche Beurteilung nötig. In einer Vielzahl von Fällen lässt sich diese Beurteilung anhand weniger Fragen klären:

- In welchem Land bin ich steuerlich ansässig?
- Aus welchem Land stammen die Einkünfte? (ist Finanzamt meist bekannt)
- Um welche Einkünfte handelt es sich? (z.B. Pension, Anstellung... - auch bekannt)
- Bei Pensionen: Art des Pensionssystems (Firmenpension oder "normale" öffentliche SV-Pension / Pension aus hoheitlicher Tätigkeit [z.B. aus Polizeidienst])

Die internationalen Regelungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen sind zwar sehr komplex, bei einem großen Teil der Fälle handelt es sich jedoch um "Standardfälle". Diese könnten mit einem einfachen Fragebaum erleichtert werden. Für die komplexeren Sachverhalte kann nach wie vor eine manuelle Eintragung erfolgen.

17. PVA-MELDUNG BEI AUSLANDSPENSIONEN

Hebt die PVA Krankenversicherungsbeiträge für ausländische Pensionen ein, so sollten diese in der Meldung an das Finanzamt (Jahreslohnzettel) extra angeführt werden. Dadurch kann das Finanzamt diese Beiträge automatisch steuermindernd berücksichtigen.

18. AUTOMATISCHE WECHSELKURSERMITTLUNG

Erhält das Finanzamt Meldungen in ausländischer Währung, so sollte ein automatischer Ausweis dieser Beträge in Euro erfolgen. Die Konvertierung hat anhand bestimmter Quellen (Formular L17b bzw. OeNB) zu erfolgen, die zwar dem Finanzamt, aber oftmals nicht den Steuerpflichtigen bekannt sind. Um Fehler bei der Umrechnung zu vermeiden, sollte das Finanzamt diese automatisch vornehmen.

SONSTIGES

19. ERHÖHUNG DES VERANLAGUNGSFREIBETRAGS

Neben nichtselbständigen Einkünften mit Lohnsteuerabzug können sonstige Einkünfte (z.B. aus dem Ausland oder auf Honorarnoten) bis zu € 730 jährlich eingenommen werden, ohne dass diese versteuert werden müssen. Dieser Betrag gilt seit 1975 unverändert. Eine Anhebung auf € 1.600 ist daher im Sinne der Inflationsabgeltung notwendig. Neben einer Vereinfachung für die Steuerpflichtigen würde dies auch zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung führen, da eine Umstellung auf die betriebliche Veranlagung und Prüfung durch das Unternehmensteam des Finanzamtes vermieden wird.

20. MÖGLICHKEIT GERINGEN ZUVERDIENST IN DIE ANV AUFZUNEHMEN

Wenn Arbeitnehmer:innen einmalig selbständige Einkünfte haben, die knapp über dem Veranlagungsfreibetrag (derzeit € 730) liegen, müssen sie in die komplexere Einkommensteuererklärung wechseln. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und auch Praktikabilität für die Steuerpflichtigen, würde es Sinn machen, dass bei solchen einmaligen Überschreitungen in geringem Ausmaß in der ANV direkt die Möglichkeit besteht diese Einkünfte anzuführen.

21. AUTOMATISCHE INFORMATION AN STEUERPFLICHTIGE BEI ZUVERDIENST

Werden zwei nichtselbständige Tätigkeiten parallel ausgeführt (z.B. zusätzliche geringfügige Beschäftigung), so kommt es vielfach zu Steuernachzahlungen. Um den Betroffenen böse Überraschungen zu ersparen, sollte das Finanzamt eine automatische Information versenden. In diesem Schreiben sollte auch eine unverbindliche Vorausberechnung einer möglichen Nachzahlung enthalten sein. Dies unter der Voraussetzung, dass der Zuverdienst gleichbleibt.

22. OPTION ZUR MONATLICHEN VORAUSZAHLUNG

Aufbauend auf dem Vorschlag zur automatischen Information bei zwei Beschäftigungen, sollten die Steuerpflichtigen auch die einfache Möglichkeit der freiwilligen monatlichen (alternativ quartalsweisen) Vorauszahlung erhalten. Dadurch könnten hohe Nachzahlungen vermieden werden.

23. AUTOMATISCHE DATENÜBERNAHME BEI FREIEN DIENSTVERHÄLTNISSEN

Werden Einkünfte aus freien Dienstverhältnissen bezogen, so liegen steuerlich gesehen selbständige Einkünfte vor. Dies hat zur Folge, dass statt der einfacheren

Arbeitnehmer:innenveranlagung eine komplexere Einkommensteuererklärung abgegeben werden muss. Da die Einkünfte aus freien Dienstverhältnissen jedoch in der Regel an das Finanzamt gemeldet werden müssen (Stichwort "109a-Meldung"), sollte es eine Option geben, diese Einkünfte automatisch in eine vereinfachte Einkommensteuererklärung unter Anwendung der Kleinunternehmerpauschalierung zu übernehmen. Dadurch könnte die Steuererklärung mit wenigen Klicks abgeschlossen werden.

24. VORAUSSICHTLICHE BEARBEITUNGSDAUER UND AUSZAHLUNGSZEITPUNKT IN FINANZONLINE ANZEIGEN

Im Sinne der Transparenz ist es begrüßenswert, dass die wahrscheinliche voraussichtliche Bearbeitungsdauer der eingebrachten Erklärungen im FinanzOnline angezeigt wird. Sofern bereits ein Bescheid vorliegt, der eine Gutschrift vorsieht, sollte zudem ein Auszahlungszeitpunkt einsehbar sein.

25. REISEKOSTENERSÄTZE AUSWEISEN

Beziehen beispielsweise freie Dienstnehmer:innen Reisekostenersätze, so sind diese im Regelfall nicht steuerpflichtig. Daher werden sie in der Steuererklärung von den betreffenden Personen meist nicht miteingerechnet. Dadurch ergibt sich aber oft ein Unterschied, zwischen den an das Finanzamt übermittelten Meldungen, und den eingereichten Erklärungen, die zu Fragen seitens des Finanzamtes führen. Um die Erklärung für die Steuerpflichtigen einerseits, und die Prüfung durch das Finanzamt andererseits einfacher zu machen, schlagen wir daher vor, dass die Reisekostenersätze künftig extra in den „§ 109a-Meldungen“ ausgewiesen werden.